

**Fachkräfte und qualifizierte Hilfskräfte im Sinn des § 16 der  
Ausführungsverordnung zum Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (AVPfleWoqG)**

**I. Im Bereich der stationären Einrichtungen der Pflege und für ältere  
Menschen gelten:**

1. als Fachkräfte im Bereich der Pflege  
insbesondere Gesundheits- und Krankenpflegerinnen sowie Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Altenpflegerinnen sowie Altenpfleger
2. als Fachkräfte im Bereich der Therapie  
insbesondere Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten, Logopädinnen und Logopäden, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten sowie Personen mit vergleichbaren Diplom-, Bachelor- oder Masterabschlüssen
3. als Fachkräfte im Bereich der sozialen Betreuung  
insbesondere Erzieherinnen und Erzieher, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger sowie Personen mit vergleichbaren Diplom-, Bachelor- oder Masterabschlüssen; konzeptabhängig auch die geprüfte Fachhauswirtschafterin und der geprüfte Fachhauswirtschafter, die Familienpflegerin und der Familienpfleger sowie die Dorfhelferin und der Dorfhelfer
4. als qualifizierte Hilfskräfte  
insbesondere Pflegefachhelferinnen und Pflegefachhelfer (Altenpflege), Pflegefachhelferinnen und Pflegefachhelfer (Krankenpflege) sowie Sozialbetreuerinnen und Pflegefachhelferinnen und Sozialbetreuer und Pflegefachhelfer

5. als gerontopsychiatrisch qualifizierte Fachkräfte
  - Personen mit Erlaubnis zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung „Fachkraft für Gerontopsychiatrische Pflege“ bzw. „Fachkraft für Gerontopsychiatrische Betreuung“ (§ 87 AVPfleWoqG)
  - Personen mit Nachweis einer gleichwertigen Weiterbildung gemäß §§ 58, 59 AVPfleWoqG
  - Personen mit erfolgreich absolvierten Studiengängen insbesondere in den Bereichen Pflege (Pflege Dual), Pflegepädagogik, Pflegewissenschaft, Gesundheitswissenschaft oder Soziale Arbeit jeweils mit Studienschwerpunkt Gerontologie/Altenhilfe

Fachkräfte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der AVPfleWoqG am 1. September 2011 gemäß den Beschlüssen der Landespflegesatzkommission in Bayern als Gerontopsychiatrische Fachkräfte anerkannt oder diesen gleichgestellt und tätig waren, gelten als gerontopsychiatrisch qualifizierte Fachkräfte im Sinne des § 15 Abs. 3 AVPfleWoqG.

Von den Anforderungen kann in Ausnahmefällen mit vorheriger Zustimmung der FQA abgewichen werden, wenn dies für die fachgerechte Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner ausreichend ist.

## **II. Im Bereich der stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderung gelten:**

1. als pädagogische und pflegerische Fachkräfte für die Gruppenleitung bzw. den Gruppendienst  
insbesondere Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger, Erzieherinnen und Erzieher, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen sowie andere für die Praxis in sozial-, heil- oder sonderpädagogischen Einrichtungen vergleichbar ausgebildete akademische Fachkräfte mit Diplom-, Bachelor- oder Masterabschlüssen, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sowie Personen mit vergleichbarer abgeschlossener heil- oder sonderpädagogischer Ausbildung, Diakoninnen und Diakone mit pädagogischer oder pflegerischer Ausbildung, sowie Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits-

und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Altenpflegerinnen und Altenpfleger

2. als Gruppenübergreifende Fachkräfte

die im ersten Punkt genannten Fachkräfte mit therapeutischer Zusatzausbildung, insbesondere Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten, Logopädinnen und Logopäden, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, Musiktherapeutinnen und Musiktherapeuten, Musikpädagoginnen und Musikpädagogen sowie Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen und andere qualifizierte Fachkräfte mit spezifischen Zusatzausbildungen oder Weiterbildungen, etwa in den Bereichen Psychiatrie, konduktiver Förderung oder Pflege

3. als qualifizierte Hilfskräfte

insbesondere Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger, Heilerziehungspflegehelferinnen und Heilerziehungspflegehelfer, Sozialbetreuerinnen und Pflegefachhelferinnen und Sozialbetreuer und Pflegefachhelfer sowie andere für die betreuerische und pflegerische Praxis in Einrichtungen der Behindertenhilfe vergleichbar ausgebildete Personen